



## Bezirkshauptmannschaft **Oberpullendorf**

BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf

An alle Pferdehalter im Bezirk Oberpullendorf

Oberpullendorf, am 15.11.2021

Sachb.: Mag. Judith Billes

Tel.: +43 57 600-4499

Fax: +43 57 600-4477

E-Mail: [bh.oberpullendorf@bgld.gv.at](mailto:bh.oberpullendorf@bgld.gv.at)

**Zahl: OP-08-01-249-26**

**Betreff: Registrierungspflicht für pferdehaltende Betriebe**

Sehr geehrter Reitstallbetreiber!

Sehr geehrte Reitstallbetreiberin!

Sehr geehrter Pferdehalter!

Sehr geehrte Pferdehalterin!

Gem. Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung ist jeder Halter von Pferden verpflichtet, seine Haltung zu melden. Dies dient der Seuchenprävention. Da eine Seuche nicht zwischen der Nutzungsart eines Equiden unterscheidet, gibt es keine Ausnahmen von der Meldepflicht!

Meldungen bei anderen Behörden/Abteilungen ersetzen die Meldung bei der Veterinärabteilung nicht. Leider musste die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf feststellen, dass eine Vielzahl an Betrieben im Bezirk – auch sehr große – NICHT gemeldet sind. Als gemeldet gilt ein Pferdehalter dann, wenn er eine VIS-Registrierungsnummer, bzw. eine LFBIS-Nummer, hat (diese Daten sind in der zentralen Datenbank hinterlegt und abrufbar). **Wichtig ist hierbei, dass der Halter (d.h. der Einstellbetrieb) und nicht der Besitzer des Pferdes zur Meldung verpflichtet ist.**

Pferde, welche das Gebiet jenes Staates verlassen, in welchem sie bisher gehalten wurden (auch wenn dies nur kurzfristig, z.B. für ein Turnier, ist), sind aufgrund des neuen europäischen Tierseuchenrechts ausnahmslos TRACES-pflichtig. Beim TRACES handelt es sich um eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung. Diese darf jedoch nur ausgestellt werden, wenn der Betrieb, in welchem das Pferd üblicherweise gehalten wird, sowie der Empfängerbetrieb, im Veterinärinformationssystem hinterlegt ist und daher eine Registrierungs-/LFBIS-Nummer hat. Ist Ihre Haltung daher nicht hinterlegt, so ist dies nicht nur eine strafbare Handlung nach österreichischem Recht, auch darf der Betrieb auch nicht in Kontakt mit Nicht-Österreichischen Betrieben treten (d.h. weder dürfen Pferde aus dem Ausland eingebracht werden, noch ins Ausland verbracht werden. Relevant für Zuchtbetriebe: Dies gilt auch für Samen!). Alle Amtstierärzte in Europa sind nunmehr dazu angehalten, Sendungen ausschließlich an registrierte Betriebe abzufertigen.

Weiters relevant für Zuchtbetriebe ist, dass eine Zucht von Pferden nur mit einer landwirtschaftlichen Betriebsnummer (LFBIS-Nummer) erlaubt ist.

### **Die Meldung hat folgende Daten zu enthalten**

- Bei privaten Haltern:
  - Name und Anschrift des Tierhalters
  - Ort der Tierhaltung (oder Vermerk, dass dies wie oben ist)
- Bei Reitställen und dgl.
  - Name und Anschrift des Stalles
  - Name und Anschrift des Verantwortlichen
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail ...)
- Anzahl der gehaltenen Pferde/Durchschnittsbestand
  - Ponys / Ponyfohlen
  - Pferde / Pferdefohlen

Die gesetzliche Meldepflicht beträgt 7 Tage ab Aufnahme der Haltung (§ 4 (3) TKZVO). Das gilt sinngemäß auch für Esel, Maultiere, Maulesel und andere Equiden.

**Sofern Sie keine gültige Registrierungsnummer haben, holen Sie die Meldung innerhalb von 7 Tagen nach.** Eine Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Es ist nur die Anzahl, nicht jedoch die Identität der Pferde meldepflichtig. Eine Meldung direkt bei der Bezirkshauptmannschaft hat die Zuteilung einer VIS-Registrierungsnummer zur Folge. Eine Meldung über die Landwirtschaftskammer hat die Zuteilung einer LFBIS-Nummer zur Folge. Beide Meldewege führen zur Einspielung in die zentrale Datenbank und erfüllen somit die gesetzliche Registrierungspflicht.

### **Eine Nicht-Meldung ist eine nach dem Tierseuchengesetz strafbare Handlung.**

*Vorabinformation: Das neue europäische Tierseuchenrecht bringt noch weitere Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten mit sich. Die Detailbestimmungen (insbesondere die Klärung des „Wie?“) hierzu befinden gerade in Ausarbeitung. Alle gemeldeten Halter werden über die Umsetzungsmodalitäten informiert, sobald diese feststehen. Der Pferdepass (oder eine Kopie desselben) eines jeden Pferdes sollte allerdings jedenfalls am Ort der Haltung aufliegen.*

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Judith Billes  
Amtstierärztin



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf • A-7350 Oberpullendorf • Hauptstraße 56  
Telefon +43 2612 42531 • Fax +43 2612 42531-4477 • E-Mail [bh.oberpullendorf@bgld.gv.at](mailto:bh.oberpullendorf@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>